

**Zeitschrift:** Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 1 (1960)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Südafrika betreibt nicht nur Apartheid, sondern es beansprucht ein vergessenes Uno-Mandat : Südwestafrika  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1076338>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER KLARE BLICK

1. Jahrgang, Nummer 8

Wöchentlich, zweimonatliche Beilage

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut AG, Bern

Redaktion und Verwaltung: Dr. Peter Sager, Postfach 1178, Bern-Transit

Jahresabonnement Fr. 20.— Postcheckkonto III 24616, Telephon 2 77 69 Druckerei: Verbandsdruckerei AG Bern

---

**KAMPFBLATT FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND EIN STARKES EUROPA**


---

## ZWEITE ZWISCHENBILANZ 8 WOCHEN, AUFLAGE 6246

Mit dieser achten Nummer unserer neuen Zeitschrift schliessen wir die siebente Woche unserer Arbeit und das sechste Tausend an Abonnenten ab.

Als wir uns anfangs des Jahres zur sofortigen Herausgabe der Zeitschrift entschlossen, musste in 3 Wochen eine Werbeaktion aufgebaut werden und die erste Nummer erscheinen. Dass dies nicht ohne Schwierigkeiten möglich war, ist verständlich.

Wir haben einige der zahlreichen freiwilligen Werber mit verspäteter Lieferung des Materials und einige Abonnenten mit verzögertem Versand der Zeitschrift verstimmt. Wir entschuldigen uns und hoffen, auf das nötige Verständnis zählen zu dürfen.

Aber auch die Form der Zeitschrift vermochte begreiflicherweise nicht von Anfang an zu befriedigen. Wir bemühen uns, die Darstellung von Nummer zu Nummer zu verbessern. Mit dem neugestalteten Kopf der heutigen Nummer haben wir Anregungen und Kritiken Rechnung getragen.

Bei allen Verbesserungen liessen wir uns weitgehend von Vorschlägen unserer Leser leiten. Das war nicht leicht, denn oft waren die Wünsche unter sich unvereinbar. Trotzdem sind wir für alle Aeusserungen — kritische und zustimmende — dankbar; sie werden die Schnur sein, an der wir unsern Kurs ausloten werden. Eine Schlussfolgerung mussten wir ziehen: Der Inhalt der Zeitschrift muss sobald als möglich erweitert werden. Das hängt allerdings in erster Linie von der Abonnentenzahl ab.

Die heutige Lage ist ein beachtlicher und ermutigender Anfangserfolg. Wir hatten bis Donnerstag, 10. März, 6246 Abonnenten. Es fehlen noch 3754 bis zum Stand von 10 000, bei dem das Institut gesichert ist.

Erreichen wir 13 000, so können wir den Umfang der Zeitschrift verdoppeln. Dadurch werden wir die Wissenschaft im Ostblock sowie weitere Aspekte in unsere Berichterstattung aufnehmen können.

Auf diese Art wird die Zeitschrift ihre eigene Aufgabe erfüllen. Mit der Zeit muss und wird das Institut auch durch seine andern Veröffentlichungen die benötigten Finanzmittel aufbringen können. Nur ist, dem spezialisierten Charakter dieser Publikationen entsprechend, die Entwicklung hier langsamer. Immerhin nehmen die Abonnemente insbesondere des Wirt-

schaftsdienstes stetig zu. Handel und Industrie sind sich ihres steigenden Bedürfnisses nach umfassenden Informationen bewusst.

Sobald die Einkünfte es erlauben, werden die Arbeiten des Ost-Instituts, das nicht gewinnstrebig ist, erweitert. Das ist, angesichts der gewaltig gesteigerten Offensive der Sowjets mit allen Mitteln des psychologischen und wirtschaftlichen

Kampfes, eine Notwendigkeit und deshalb unser Ziel. Unsere Leser unterstützen uns darin, indem sie unsere Zeitschrift möglichst vielen Bekannten zu lesen geben und weitere Abonnenten werben.

*Peter Sager.*

**Südafrika betreibt nicht nur Apartheid, sondern es beansprucht ein**

## Vergessenes Uno-Mandat: Südwestafrika

Die Südafrikanische Union hat sich «de facto» widerrechtlich ein Gebiet angeeignet, das sie als Mandat des Völkerbundes — jetzt der Uno — verwalten sollte, und beabsichtigt, es sich ganz einzuverleiben. Es ist das ehemalige Deutsch-Südwestafrika mit 824 000 km<sup>2</sup> und etwa 500 000 Afrikanern, die von rund 60 000 Weissen im alten Kolonialstil durch ein «Eingeborenen-Departement» verwaltet werden.

Der idealistische Plan der Alliierten nach dem Ersten Weltkrieg war, die von den Deutschen grausam von 80 000 auf 15 000 dezimierten Hereros und die übrigen einheimischen Völker zu entwickeln. Die Union tat nichts dergleichen. Für die in drei Gruppen lebenden Weissen — ehemalige Deutsche, dann «Afrikaner» holländischer Abstammung und Engländer — änderte sich praktisch nichts.

Schon 1935 schlug die Van-Zyl-Commission, welche das defizitäre Budget des Gebietes untersuchte, die Einverleibung in die Union vor.

### Ist der Löwe ein Allesfresser?



Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Völkerbundsmandate automatisch Uno-Mandate wurden, anerkannte die Union dies nicht. Ein Referendum wurde zwar durchgeführt, doch wurde die Frage bewusst so gestellt, dass sich die Afrikaner «für England» entschieden. Der Wunsch entwickelter einheimischer Gruppen, das Referendum durch eine Uno-Kommission durchführen zu lassen, wurde von Südafrika abgelehnt. 1948 erklärte der südafrikanische Aussenminister einer Gruppe Hereros, die ihre Sache im Ausland vertreten wollte: «Die Regierung der Union ist weder der Uno, noch England, noch dem Commonwealth gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und kann den Vorschlag nicht befürworten, dass eine Delegation der Hereros (zur Informationseinholung) nach Europa fährt ...»

1949 nahm auf Vorschlag von Ministerpräsident Malan das südafrikanische Parlament einen «Act» an, durch den das Mandatsgebiet enger an die Union gebunden wurde. Sechs Weisse aus dem Gebiet traten in das südafrikanische Unterhaus, vier in den Senat. Sie zählten dort zu den besten Stützen der Apartheid.

Im Norden stösst das Gebiet an Angola, das fast hermetisch abgeschlossene portugiesische Gebiet, im Westen an Betschuana-land und die Kalahari-Wüste. Ein Herd der Freiheit zwischen Angola, der kommenden Zentralafrikanischen Föderation und Südafrika wäre für die Apartheids-Politiker zu gefährlich und vom praktischen Standpunkt aus ist der Übergriff der Union verständlich. Vom Standpunkt der Uno aus ist es ein klarer Fall widerrechtlicher Aneignung eines Mandats durch einen Mitgliedstaat (Südafrika). Geschehen wird voraussichtlich nichts, bis grössere Unruhen ausbrechen oder die Sowjetunion den Fall in einem für sie günstigen Moment aufgreift und die freie Welt einmal mehr in Verlegenheit bringt.

**Das Arbeitsrechtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn a) der Beschäftigte durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstösst — b) die fristlose Entlassung von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kontrollorgan verlangt wird.** § 9, «Verordnung über Kündigungsrecht», 17. Mai 1956, Deutsche Demokratische Republik